



Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal, Siedlungsstraße 35, 69517  
Gorxheimertal

**Kostenbeitragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Gorxheimertal vom 01.09.2013 für die Benutzung  
der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal unter Einarbeitung des 1.  
Nachtrages vom 01.09.2015, des 2. Nachtrages vom 01.09.2017 und des 3.  
Nachtrages vom 01.08.2022**

*„Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 [GVBl. S. 915](#)), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 BGBl. I 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal nachstehende*

**Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland  
Gorxheimertal**

beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren und –entgelte zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung bezieht. Wenn dieser Elternteil mit mehr als einer Gebühr bzw. einem Kostenbeitrag im Rückstand ist, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig. Diese Gebührenpflicht wird dann mit gesondertem Bescheid gegenüber diesem Elternteil geltend gemacht.
- (3) Als Gebühren und Entgelte sind zu zahlen:
  - a) die Betreuungsgebühr (§ 2),

- b) das Verpflegungsentgelt oder Gebühr für die Mittagsversorgung einschließlich Essen und Getränke etc. (§ 3 Abs.1)
  - c) die Materialpauschale, Bastelpauschale etc. (§ 3 Abs.2).
- (4) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für Speisen und Getränke zur Mittagsversorgung in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben Es wird pauschaliert pro Monat festgesetzt.
- (6) Die Materialpauschale/Bastelpauschale ist eine Kostenbeteiligung für Arbeitsmaterial für die Kinder.
- (7) Betreuungsgebühr, Verpflegungsentgelt und Materialpauschale bzw. Bastelpauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Sie werden jeweils gesondert erhoben.

## **§ 2 Benutzungsgebühren**

(1) Der Kostenbeitrag beträgt

### **für Kinder ab 3 Jahren:**

1.1. für das Modul Regelbetreuung, 6 Stunden täglich (7:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

151 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt verpflichtende Teilnahme, 5 Tage/Woche

1.2. für das Zusatz-Modul reduzierte Ganztagsbetreuung, 1 Stunde täglich, (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) über den Kostenbeitrag nach 1.1. hinaus,

25 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt, verpflichtende Teilnahme 5 Tage/Woche.

1.3. für das Zusatz-Modul Regel-Ganztagsbetreuung, 4 Stunden täglich, (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) über den Kostenbeitrag nach 1.1. hinaus,

100 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt, verpflichtende Teilnahme 5 Tage/Woche.

### **für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren:**

2.1. für das Modul

– Regelbetreuung ab 2 Jahren *in altersgemischten Gruppen im Kindergarten*, bzw.

– das Modul Regelbetreuung 1-3 Jahre *in der Krippengruppe* mit verpflichtendem Zusatzmodul Ziffer 2.3. oder 2.4.  
6 Stunden täglich (7:00 Uhr bis 13:00 Uhr), bei Neuaufnahmen ab 01.08.2022 in der Krippengruppe nicht mehr ohne Zusatzmodul 2.3 oder 2.4 angeboten.

302 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt, verpflichtende Teilnahme 5 Tage/Woche

2.2. für das Modul, reduzierte Regelbetreuung in der Krippengruppe für Kinder von 1-3 Jahren (7:00 Uhr bis 12:30 Uhr),

302 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt, verpflichtende Teilnahme 5 Tage/Woche  
Dieses Betreuungsangebot entfällt bei allen Neuaufnahmen ab 01.08.2022.

2.3. für das Zusatz-Modul reduzierte Ganztagsbetreuung (ab 1 Jahr), 1 Stunde täglich, (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) über den Kostenbeitrag nach Ziffer 2.1. hinaus,

50 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt, verpflichtende Teilnahme 5 Tage/Woche.

Dieses Betreuungsmodell ist für alle Kinder der Krippengruppe bei Neuaufnahmen nach dem 01.08.2022 über das Modul 2.1 hinaus, verpflichtend als Mindestangebot.

2.4. für das Zusatz-Modul Ganztagsbetreuung, 4 Stunden täglich, (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) über den Kostenbeitrag nach 2.1. hinaus,

200 €/Monat

zuzüglich Verpflegungsentgelt, verpflichtende Teilnahme 5 Tage /Woche.

### **für Platz-Sharing im Bereich Krippengruppe:**

bei Verfügbarkeit und Bereitstellung von Betreuungsplätzen im Rahmen von Platz-Sharing.

Analog Kostenbeiträge gemäß Ziffer 2.1 zuzüglich 2.4 für

– für 2 Betreuungstage, 40 % des ermittelten Kostenbeitrages (derzeit 201 €) zuzüglich 40 % der festgelegten Verpflegungsentgelte.

– für 3 Betreuungstage, 60 % des ermittelten Kostenbeitrages (derzeit 301 €) zuzüglich 60 % der festgelegten Verpflegungsentgelte.

- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Im Falle der Freistellung für die Halbtagsbetreuung ist bei Inanspruchnahme weitergehender Betreuungszeiten für vormittags oder nachmittags bzw. ganztags die betreffende, d.h. die Gebühr für die Betreuungszeit, die 5 Stunden übersteigt, entsprechend den Betreuungsgebühren nach § 2, zu zahlen.
- (3) Für von der Einschulung zurückgestellte Kinder, die die Kindertagesstätte ein weiteres Kindergartenjahr besuchen, erfolgt keine zweite Freistellung von der Betreuungsgebühr, d.h. sie sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes werden die gesetzlichen Vertreter nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung freigestellt. Bereits entrichtete Betreuungsgebühren werden erstattet.

### **§ 3**

#### **Verpflegungsentgelt, Materialpauschale, Bastelpauschale**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Entgelt von 12 € /Monat pro fest bestimmten Wochentag erhoben. Im Rahmen der Ganztagsbetreuung muss Teilnahme an der Verpflegung für Kinder ab 2 Jahren an mindestens 2 Wochentagen und für Kinder unter 2 Jahren, täglich, erfolgen.
- (2) Die Materialpauschale bzw. Bastelpauschale wird jeweils einvernehmlich mit dem Elternbeirat festgelegt und ist an die Kindertagesstätte zu entrichten.

### **§ 3a**

- (1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte Erlebnisland Gornheimertal an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betreuungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben, bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare

Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

#### **§ 4**

#### **Abwicklung der Gebühren und Entgelte**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.  
Eventuelle Änderungen der Benutzungsgebühren bzw. der Gebühr z. B. wegen Vollendung eines Lebensjahres oder sonstiger Änderungen der Betreuung etc. werden im Folgemonat nach Eintritt des betreffenden Ereignisses gültig.
- (3) Die Betreuungsgebühren, Verpflegungsentgelte und Materialpauschale bzw. Bastelpauschale sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, Streik, Fortbildung) weiterzuzahlen.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Erhebung der Gebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gorxheimertal der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Jugendamt bzw. beim Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße (Bildungspaket) beantragt werden.

#### **§ 6**

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über
  - Name, Vorname(n) des Kindes und der gesetzlichen Vertreter,
  - Anschrift,
  - Geburtsdatum des Kindes.
  
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser 3. Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gorxheimertal, 06.07.2022

Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal

Gez. Spitzer, Bürgermeister